



Amtliche Mitteilungen 43/2019

**Satzung der Studierendenschaft der
Universität zu Köln**

vom 17. Juni 2019

Universität zu Köln



I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 26. JUNI 2019

Öffentlich ausgelegt am: 26. JUNI 2019

bis: 24. JULI 2019

Satzung der Studierendenschaft der Universität zu Köln

vom 17. Juni 2019

Inhaltsübersicht

Teil 1. Allgemeine Organisation der Studierendenschaft

- § 1 Die verfasste Studierendenschaft
- § 2 Zusammensetzung und Organe
- § 3 Bekanntmachung von Beschlüssen und Empfehlungen
- § 4 Untergliederung der Studierendenschaft der Universität
- § 5 Wahlrecht
- § 6 Antragsrecht
- § 7 Einspruchsrecht
- § 8 Gast- und Zweithörende

Teil 2. Das StuPa

- § 9 Rechtsstellung des StuPa
- § 10 Wahl
- § 11 Wahlperiode
- § 12 Ausscheiden
- § 13 Verpflichtung zur Anwesenheit
- § 14 Stellvertretung der Mitglieder des StuPa
- § 15 Präsidium
- § 16 Aufgaben des Präsidiums
- § 17 Fraktionen
- § 18 Ausschüsse
- § 19 Mitglieder des Verwaltungsrats des Kölner Studierendenwerks
- § 20 Auflösung
- § 21 Verhandlung
- § 22 Beschlussfähigkeit
- § 23 Zuständigkeit
- § 24 Hauptausschuss
- § 25 Autonome Referate

Teil 3. Der AStA

- § 26 Aufgaben
- § 26a Dienstsiegel des AStA
- § 27 Zusammensetzung

§ 28 Wahl

§ 29 Beschlussfassung

§ 30 Geschäftsverteilung

§ 31 Projektleitende

§ 32 Anwesenheitspflicht

§ 33 Vertretungen

§ 34 Ausscheiden

§ 35 Kommissarischer AStA

Teil 4. Die Studierendenversammlung

§ 36 Begriffsbestimmung

§ 37 Rechte der Studierendenversammlung

§ 38 Urabstimmung

Teil 5. Finanzen

§ 39 Verfügungsrechte

§ 40 Haushaltsplan

§ 41 Haushaltsausschuss

§ 42 Härtefallausschuss

§ 43 Rechnungslegung

Teil 6. Schlussbestimmungen

§ 44 Ergänzende Ordnungen

§ 45 Satzungsänderungen

§ 46 Inkrafttreten

Teil 1. Allgemeine Organisation der Studierendenschaft

§ 1

Die verfasste Studierendenschaft

Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Universität mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2

Zusammensetzung und Organe

(1) Alle Studierenden der Universität Köln bilden die Studierendenschaft. Studierende im Sinne der Satzung sind alle eingeschriebenen Student*innen.

(2) Die Organe der Studierendenschaft sind

1. das Studierendenparlament (StuPa),
2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).

§ 3

Bekanntmachung von Beschlüssen und Empfehlungen

Die in § 2 Absatz 2 aufgeführten Organe und die Ausschüsse des StuPa haben ihre Beschlüsse und Empfehlungen unverzüglich für fünf Vorlesungstage im Schaukasten des AStA im Hauptgebäude auszuhängen oder auf den jeweiligen Websites der Studierendenschaft bekanntzumachen.

§ 4

Untergliederung der Studierendenschaft der Universität

(1) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften. Die Studierenden jeweils einer Fakultät (außer der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen und der Medizinischen Fakultät) bilden eine Fachschaft, soweit die Fachschaftsrahmenordnung nichts anderes vorsieht.

(2) Organe der Fachschaft nach § 56 Absatz 1 Satz 2 Hochschulgesetz sind der Fachschaftsrat und die Fachschaftsvollversammlung. Ein weiteres Organ der Fachschaft ist die Fachschaftsvertretung, sofern die Fachschaftsrahmenordnung nichts anderes vorsieht. Satz 2 gilt nicht für die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät.

(3) An der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wird ein Fakultätsausschuss gebildet, in den jede Fachschaft dieser Fakultät mindestens eine*n Vertretende*n entsendet. Der Fakultätsausschuss gibt sich eine Satzung, die von den Fachschaften der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät genehmigt werden muss. Aufgabe des Fakultätsausschuss

ist die Wahrnehmung der fachschaftsübergreifenden Interessen der Studierenden der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und die Verteilung des Haushalts auf die einzelnen Fachschaften dieser Fakultät und den Fakultätsausschuss, wobei die Studierendenzahlen der einzelnen Fachschaften angemessen berücksichtigt werden müssen.

(4) An der Medizinischen Fakultät bilden die Studierenden der Humanmedizin, der Neurowissenschaften sowie der Zahnmedizin je eine Fachschaft.

(5) Die fachspezifischen Interessen der Studierenden der Fachschaften der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät können durch einen Fachausschuss wahrgenommen werden, dessen Mitglieder auf Vorschlag der Fachstudierenden aus dem Kreis der Fachstudierenden von der Fachschaftsvertretung ernannt werden.

(6) Das StuPa hat sicherzustellen, dass mindestens 12 % des Haushaltes der Studierendenschaft den Fachschaften zu Verfügung steht.

(7) Die Fachschaftsrahmenordnung wird mit den Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder des StuPa beschlossen. Sie tritt nicht in Kraft, wenn sie von zwei Dritteln der Fachschaften abgelehnt wird. Dabei erhalten die Fachschaften einer Fakultät insgesamt eine Stimme. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Änderungen der Fachschaftsrahmenordnung entsprechend.

§ 5

Wahlrecht

Alle Studierenden haben das aktive und passive Wahlrecht. Sie können Ämter in der studentischen Selbstverwaltung bekleiden.

§ 6

Antragsrecht

Alle Studierenden haben ein Antrags- und Anfragerecht bei den Organen der Studierendenschaft und der Fakultäten. Näheres regeln die Geschäftsordnungen.

§ 7

Einspruchsrecht

Gegen jede Maßnahme der Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften ist Einspruch bei dem Organ zulässig, das die beanstandete Maßnahme getroffen hat.

§ 8

Gast- und Zweithörende

Gast- und Zweithörerende haben die Rechte aus den §§ 6 und 7.

Teil 2. Das StuPa

§ 9

Rechtsstellung des StuPa

- (1) Das StuPa ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft.
- (2) Seine Mitglieder sind Vertretende der gesamten Studierendenschaft und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 10

Wahl

- (1) Das StuPa wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft der Universität in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Alle Studierenden besitzen das aktive und passive Wahlrecht, sofern sie sechs Vorlesungswochen vor Beginn der Wahl an der Universität Köln als Ersthörende eingeschrieben sind. Gast- und Zweithörende haben kein Wahlrecht.
- (3) Zur Wahl bildet die Studierendenschaft der Universität Köln einen Wahlkreis.
- (4) Dem StuPa gehören 51 Mitglieder an.
- (5) Das StuPa wird nach folgendem System gewählt:
 1. Die Wahl erfolgt nach Listen, die aufgrund der gültigen Wahlvorschläge hergestellt werden (Wahllisten). Die Wahlliste enthält eine*n oder mehrere Bewerber*innen (Kandidat*innen). Jede*r Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie*er für eine Wahlliste abgibt.
 2. Die StuPa-Sitze werden nach dem Verhältnis der den Wahllisten zufallenden Anteile an den insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren zugeteilt. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den Kandidat*innen in der Reihenfolge zugeteilt, in der sie auf ihrer jeweiligen Liste aufgeführt sind. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Listen entscheidet das Los.
 3. Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze, als diese Kandidat*innen enthält, so bleiben diese Sitze unbesetzt. Die Mitgliederzahl des StuPa vermindert sich entsprechend.
 4. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem StuPa aus, so wird der Sitz der*demjenigen Kandidat*in derselben Wahlliste zugeteilt, die*der unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidat*innen den höchsten Listenplatz besetzt. Ist die Wahlliste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt. Die Mitgliederzahl des StuPa vermindert sich entsprechend.
 5. Die Wahl muss an fünf aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen stattfinden.
 6. Der Wahlzettel enthält den ankreuzbaren Namen der Liste sowie die jeweils ersten sechs Kandidat*innen der Listen als Spitzenkandidat*innen mit Vornamen und

Familiennamen ohne eigene Ankreuzmöglichkeit. Der Wahlausschuss veröffentlicht die vollständigen Listen digital und analog; weitere Hinweise auf dem Wahlzettel oder in der Wahlkabine sind unzulässig.

§ 11

Wahlperiode

Die Wahlperiode beginnt mit der konstituierenden Sitzung des StuPa, spätestens drei Wochen nach Beendigung der Wahl. Das StuPa beschließt mit Zweidrittelmehrheit einen Wahltermin, der weniger als ein Jahr nach der Konstituierung des beschließenden StuPa zu liegen hat.

§ 12

Ausscheiden

Einzelne Mitglieder scheidern aus dem StuPa aus

1. durch Rücktritt; der Rücktritt wird wirksam, wenn er beim Präsidium des StuPa schriftlich oder per E-Mail eingereicht wurde,
2. durch Anordnung des StuPa im Wahlprüfungsverfahren,
3. durch Exmatrikulation,
4. durch Tod.

§ 13

Verpflichtung zur Anwesenheit

Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des StuPa verpflichtet.

§ 14

Stellvertretung der Mitglieder des StuPa

(1) Die Stellvertretung für ein verhindertes Mitglied findet durch ein Mitglied derselben Liste statt, das unter den nicht verhinderten Mitgliedern der Liste den nächsten Listenplatz nach dem zu vertretenden Mitglied einnimmt und nicht schon ein anderes Mitglied vertritt. Die Vertretung mehrerer Mitglieder durch eine Person ist unzulässig.

(2) Das Mitglied kann aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Präsidium des StuPa die Stellvertretung für eine oder mehrere Sitzungen ausschließen.

(3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 15

Präsidium

(1) In der konstituierenden Sitzung der Wahlperiode wählt das StuPa aus seiner Mitte die*den Erste*n Sprecher*in und zwei Zweite Sprecher*innen, die das Präsidium bilden. Zur Wahl der Mitglieder des Präsidiums ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte der Mitglieder des StuPa erforderlich. Wird diese in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so genügt eine einfache Mehrheit.

(2) Jedes Mitglied des Präsidiums kann nur dadurch abgewählt werden, dass das StuPa mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine*n Nachfolger*in wählt. Der Antrag zur Abwahl eines Mitgliedes des Präsidiums muss mindestens von einem Viertel der Mitglieder des StuPa gestellt werden. Er ist bei jedem Tagesordnungspunkt nur einmal zulässig.

(3) Die Ämter im Präsidium des StuPa sind unvereinbar mit Ämtern im AStA.

§ 16

Aufgaben des Präsidiums

(1) Das Präsidium vertritt das StuPa in der Öffentlichkeit.

(2) Das Präsidium leitet die Sitzungen des StuPa.

(3) Das Präsidium beruft das StuPa spätestens am 15. Tag nach Vorlesungsbeginn und während der Vorlesungszeit mindestens alle vier Wochen ein. Es hat das StuPa einzuberufen

1. auf Beschluss des Präsidiums,
2. auf Antrag der*des AStA-Vorsitzenden,
3. auf Antrag von zehn ordentlichen StuPa-Mitgliedern,
4. auf Beschluss einer Fakultätsvertretung,
5. auf schriftlichen Antrag (Unterschriftenliste) von 3 % der Mitglieder der Studierendenschaft.

Aufgrund eines Antrags nach den Nummern 2 bis 5 muss die StuPa-Sitzung innerhalb von zehn Vorlesungstagen nach Eingang des Antrags stattfinden.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums sind gemeinsam für die Erstellung des Protokolls verantwortlich.

§ 17

Fraktionen

Die gewählten Mitglieder einer Wahlliste bilden eine Fraktion. Bei Fraktionswechsel von StuPa-Mitgliedern wird der Sitzanteil der Fraktionen bei der Besetzung von Ausschüssen nicht berührt.

§ 18

Ausschüsse

(1) Das StuPa setzt unverzüglich nach seiner Konstituierung einen Wahlprüfungsausschuss, einen Hauptausschuss, einen Haushaltsausschuss und einen Härtefallausschuss ein. Ferner ist zwingend ein Wahlausschuss nach den Vorschriften der Satzung einzurichten. Darüber hinaus kann das StuPa weitere Ausschüsse einrichten. Der amtierende Haushaltsausschuss und der amtierende Härtefallausschuss bleiben bis zu einer Neubildung im Amt.

(2) Der Haushaltsausschuss hat sieben Mitglieder, alle anderen Ausschüsse haben sieben bis elf Mitglieder, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei der Benennung der Ausschussmitglieder sind die Fraktionen des StuPa nach dem d'Hondtschen Verfahren zu berücksichtigen.

(3) Nur Mitglieder der Studierendenschaft können den Ausschüssen angehören. Den Hauptausschuss bilden nur Mitglieder des StuPa. Dem Hauptausschuss und dem Haushaltsausschuss dürfen keine AStA-Mitglieder angehören.

(4) Fraktionen des StuPa, die kein stimmberechtigtes Mitglied nach Absatz 2 stellen, können ein*e Vertreter*in benennen, die*der als Mitglied ohne Stimme dem Ausschuss angehört.

§ 19

Mitglieder des Verwaltungsrates des Kölner Studierendenwerks

Von den studentischen Vertretenden der Universität zu Köln im Verwaltungsrat des Kölner Studierendenwerks wird ein*e Vertreter*in auf Vorschlag des AStA gewählt, die weiteren auf Vorschlag der Fraktionen des StuPa nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren. Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden.

§ 20

Auflösung

(1) Die Auflösung des StuPa erfolgt aufgrund eines Beschlusses des StuPa.

(2) Der Beschluss des StuPa bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

(3) Vor der Auflösung sind vom StuPa die Mitglieder des Wahlausschusses zu benennen, und ein Termin für die Neuwahl ist zu bestimmen.

§ 21

Verhandlung

Das StuPa verhandelt in öffentlicher Sitzung.

§ 22

Beschlussfähigkeit

Das StuPa ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder sind ordnungsgemäß geladen, wenn die Ladungsschreiben mindestens sechs Vorlesungstage (einschließlich Samstage) vor der Sitzung abgesandt worden sind und gleichzeitig der Termin der Sitzung öffentlich bekannt gemacht worden ist. Bei der Fristberechnung nach Satz 2 zählen der Tag der Versendung und der Tag der Sitzung nicht mit. Die Beschlussfähigkeit besteht während der Sitzung fort, bis das Präsidium die Beschlussunfähigkeit feststellt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 23

Zuständigkeit

(1) Das StuPa ist für die Beschlüsse in allen Angelegenheiten der Studierendenschaft zuständig, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind; insbesondere ist das StuPa zuständig für

1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft,
2. grundsätzliche Angelegenheiten der Studierendenschaft,
3. sämtliche Satzungen und Ordnungen, die die gesamte Studierendenschaft betreffen (Satzung, Wahlordnung, Beitragsordnung und Fachschaftsrahmenordnung), sowie weitere Ordnungen nach Maßgabe dieser Satzung,
4. Vereinigungen mit Studierendenschaften anderer Hochschulen,
5. Haushaltsplan der Studierendenschaft,
6. Wahl der Mitglieder des AStA und des Präsidiums,
7. Entlastung der AStA-Mitglieder; diese kann nur verweigert werden, wenn schwerwiegende, rechtlich begründbare Einwände gegen die Haushaltsführung bestehen,
8. Wahl der studentischen Vertretenden in den Organen des Studierendenwerks und anderer Gremien,

(2) Das StuPa setzt sich mit Diskriminierungen auf Grund der Ethnizität, der Nationalität, des Geschlechts, der Sexualität, chronischer Erkrankungen und Behinderungen auseinander.

§ 24

Hauptausschuss

(1) Das StuPa bildet gemäß § 18 einen Hauptausschuss. Er wird vom Präsidium einberufen und von einem Mitglied des Präsidiums geleitet. Er muss auf Antrag dreier seiner Mitglieder, des AStA, von zehn Mitgliedern des StuPa oder einer Fakultätsvertretung einberufen werden.

(2) Der Hauptausschuss entscheidet während der vorlesungsfreien Zeit in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des StuPa nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 und 2 unterliegen, sofern diese Angelegenheiten keinen Aufschub dulden. Seine Entscheidungen sind den Mitgliedern des StuPa mit der Einladung zur nächsten StuPa-Sitzung zuzuleiten, sie bedürfen der Genehmigung durch das StuPa. Es kann sie aufheben, soweit nicht schon Rechte durch die Ausführung entstanden sind.

(3) Die Ladungsfrist beträgt drei Werktage.

(4) Der Hauptausschuss ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder oder deren Vertretenden beschlussfähig. Die Vorschriften des StuPa gelten entsprechend.

(5) Beschlüsse können schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, sofern jedes Ausschussmitglied sein Einverständnis zu dem bzw. zu den vorliegenden Anträgen erklärt.

§ 25

Autonome Referate

Zur Gewährleistung des § 23 Absatz 2 werden das Autonome Lesben- und Schwulenreferat, das Autonome Frauen- und Lesbenreferat, das Autonome Referat für Studierende mit Behinderung und das Autonome Ausländer*innenreferat durch das StuPa geschaffen. Weitere Autonome Referate und Arbeitskreise sollen gebildet werden können. Für eine ausreichende finanzielle Ausstattung hat das StuPa Sorge zu tragen. Die Autonomen Referate sind dem StuPa bzw. einzelnen Parlamentarier*innen auf Anfrage informationspflichtig.

Teil 3. Der AStA

§ 26

Aufgaben

(1) Der AStA ist das ausführende Organ der Studierendenschaft. Er ist dem StuPa verantwortlich.

(2) Die Mitglieder des StuPa haben das Recht, jederzeit Einblick in sämtliche Geschäfte des AStA zu nehmen.

§ 26a

Dienstsiegel des AStA

(1) Der AStA führt ein Dienstsiegel (Anlage).

(2) Das StuPa beschließt eine Ordnung über den Gebrauch des Dienstsiegels. Darin wird unter anderem die Verwendung des Dienstsiegels für die Beglaubigung von Zeugnissen und Bescheinigungen geregelt.

(3) Die Aufsicht über den ordnungsgemäßen Gebrauch des Siegels obliegt der*dem Ersten AStA-Vorsitzenden.

(4) Der Gebrauch und die Verwahrung des Siegels obliegen dem AStA-Vorstand.

§ 27

Zusammensetzung

(1) Der AStA besteht aus der*dem Ersten Vorsitzenden, der*dem Zweiten Vorsitzenden, den Referent*innen für Politik, Finanzen, Soziales, Fachschaften, Öffentlichkeitsarbeit, Ökologie und Infrastruktur und bis zu zwei weiteren Referent*innen. Bei der Aufgabenverteilung muss die Bearbeitung der Bereiche Ausland und Kultur gesichert sein. Vor der Wahl sind die Aufgaben der*des Zweiten Vorsitzenden und der beiden weiteren Referent*innen festzulegen.

(2) Die*der Sportreferent*in ist ein*e Referent*in des AStA. Sie*er wird auf Vorschlag der Versammlung der Sporttreibenden bzw. ihrer Vertretenden vom StuPa gewählt. Das Nähere zum Sportreferat regelt die Ordnung des Sportreferats, die mit der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des StuPa verabschiedet werden muss.

(3) Die*der Sportreferent*in liefert der*dem Finanzreferent*in einen detaillierten Beitrag zum Haushaltsvoranschlag ab. Die*der Finanzreferent*in wird ermächtigt, die Befugnisse zur Unterzeichnung von Kassenanordnungen auf die*den Sportreferent*in zu übertragen. Bis zur Verabschiedung der Satzung des Sportreferates wird die*der Sportreferent*in – wie die anderen Referent*innen des AStA – vom StuPa gewählt.

§ 28

Wahl

(1) Der AStA wird vom StuPa auf der ersten Sitzung nach dessen Wahl für ein Jahr gewählt. Seine Amtszeit endet ggf. auch vorzeitig mit dem Zusammentritt eines neuen StuPa oder durch die Abwahl der*des Ersten Vorsitzenden durch ein konstruktives Misstrauensvotum.

(2) Zur Wahl der*des Ersten Vorsitzenden ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte der Mitglieder des StuPa erforderlich. Wird diese in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit. Bei der Wahl zu der*dem Ersten Vorsitzenden ist in keinem Fall ein Losentscheid durchzuführen.

(3) Zur Wahl der*des Zweiten Vorsitzenden und der Referent*innen genügt eine einfache Mehrheit. Jede*r Referent*in muss für ein bestimmtes Referat gewählt werden. Wurde ein*e Zweite*r Vorsitzende*r oder ein*e Referent*in in der ersten Sitzung noch nicht gewählt, so kann die*der Erste Vorsitzende das Amt kommissarisch befristet bis zur folgenden StuPa-Sitzung mit einer* einem Studierenden ihrer*seiner Wahl besetzen.

§ 29

Beschlussfassung

(1) Die*der Erste Vorsitzende bestimmt die Richtlinien der Politik des AStA. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der AStA. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der*des Ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Der AStA tagt mindestens einmal wöchentlich. Ein*e gewählte*r Vertreter*in der Angestellten kann an den Sitzungen des AStA teilnehmen.

(3) Wenn nicht anders vereinbart, entscheidet der AStA mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 30

Geschäftsverteilung

(1) Die*der Erste Vorsitzende, bzw. in deren*dessen Abwesenheit die*der Zweite Vorsitzende, leitet nach Maßgabe des § 29 die Geschäfte des AStA und vertritt ihn nach außen. Der AStA kann auch eine abweichende Regelung der Geschäftsführung treffen, falls beide Vorsitzenden verhindert sind.

(2) Die*der Erste Vorsitzende ist die*der rechtliche Vertretende der Studierendenschaft.

(3) Innerhalb der von der*dem Ersten Vorsitzenden gegebenen Richtlinien führen Referent*innen ihre Geschäfte selbständig und in eigener Verantwortung, auch gegenüber dem StuPa.

(4) Die*der Erste Vorsitzende vertritt den AStA den AStA-Mitarbeiter*innen gegenüber arbeitsrechtlich. Soweit es der Dienstbetrieb erfordert, kann sich die*der Erste Vorsitzende durch ein stimmberechtigtes Mitglied des AStA vertreten lassen.

§ 31

Projektleitende

(1) Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der AStA Projektleitende aus der Studierendenschaft einstellen. Einstellungen und Entlassungen werden aufgrund eines Beschlusses des AStA vorgenommen.

(2) Die Aufwandsentschädigungen der Projektleitenden sind in gesonderten Haushalten auszuweisen.

§ 32

Anwesenheitspflicht

Die AStA-Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des StuPa teilzunehmen. Sie haben das Recht, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen, und sie müssen gehört werden, sofern über Angelegenheiten verhandelt wird, die in ihren Aufgabenbereich fallen. Sie sind auf Verlangen eines Ausschusses bei dessen Sitzung zur Anwesenheit verpflichtet.

§ 33

Vertretungen

Ist ein*e Referent*in an der Ausübung ihrer*seiner Pflichten vorübergehend verhindert, so hat die*der Erste Vorsitzende eine*n Vertreter*in zu ernennen.

§ 34

Ausscheiden

(1) Die Mitglieder des AStA können jederzeit zurücktreten. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich oder per E-Mail beim Präsidium eingereicht werden.

(2) Die Mitgliedschaft im AStA erlischt, wenn das StuPa einem Mitglied des AStA das Vertrauen entzieht, indem es eine*n Nachfolger*in wählt. Dies kann im Falle der*des Ersten Vorsitzenden nur mit der Mehrheit der Stimmen der StuPa-Mitglieder erfolgen. Der Antrag auf Entziehung des Vertrauens muss von einem Viertel der Mitglieder des StuPa gestellt werden. Er ist auf jeder StuPa-Sitzung gegen jedes AStA-Mitglied nur einmal zulässig. Sofern die*der Erste Vorsitzende konstruktiv abgewählt wird, ist die Amtstätigkeit der Referent*innen beendet.

§ 35

Kommissarischer AStA

(1) Wird auf der ersten Sitzung nach der Wahl des StuPa kein AStA gewählt oder tritt der AStA zurück, ohne dass auf der nächsten Sitzung ein neuer AStA gewählt wird, so führt die*der bis dahin amtierende Erste Vorsitzende die Amtsgeschäfte kommissarisch weiter.

(2) Die*der kommissarische Erste Vorsitzende kann eine*n Zweite*n Vorsitzende*n und kommissarische Referent*Innen ernennen. Wenn die*der kommissarische Erste Vorsitzende zurücktritt, führt deren*dessen Vorgänger*in im Amt die Amtsgeschäfte kommissarisch weiter.

(3) Für den kommissarischen AStA gelten die §§ 26, 27 und 29 bis 34 dieser Satzung.

Teil 4. Die Studierendenversammlung

§ 36

Begriffsbestimmung

(1) Die Studierendenversammlung ist die Versammlung der Studierendenschaft.

(2) Die Studierendenversammlung muss auf schriftliches Verlangen von 3 % der Studierendenschaft oder auf Beschluss des StuPa oder auf Beschluss des AStA von der*dem Ersten Sprecher*in einberufen werden.

(3) Die Studierendenversammlung wird von der*dem Ersten Sprecher*in geleitet. Im Falle ihrer*seiner Abwesenheit tritt ein anderes Mitglied des Präsidiums an ihre*seine Stelle.

§ 37

Rechte der Studierendenversammlung

(1) Die Studierendenversammlung ist bei Anwesenheit von mehr als 3 % der Studierenden beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit während der Studierendenversammlung gefasst.

(2) Die Studierendenversammlung berät über alle die Studierendenschaft betreffenden Fragen. Ihre Beschlüsse sollen vom StuPa und vom AStA als Empfehlungen für ihre Arbeit betrachtet werden. Abweichungen sind im StuPa und auf der nächsten Studierendenversammlung zu begründen.

§ 38

Urabstimmung

(1) Das StuPa hat in allen Angelegenheiten nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 eine schriftliche Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft durchzuführen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder der Studierendenschaft dies schriftlich verlangen. Dem Verlangen muss ein ausgearbeiteter, schriftlicher Beschlussentwurf zugrunde liegen, der zur Abstimmung gestellt wird. § 10 gilt sinngemäß.

(2) Abstimmungsberechtigt sind die eingeschriebenen Studierenden der Universität Köln. Die Abstimmung ist direkt, unmittelbar, frei, allgemein, gleich und geheim. Das Abstimmungsrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Beschlüsse, die bei der Urabstimmung mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 20 % der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben.

(4) Näheres regelt die Urabstimmungsordnung.

Teil 5. Die Finanzen

§ 39

Verfügungsrechte

Die Studierendenschaft erhebt für die Durchführung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben einen Betrag von ihren Mitgliedern. Näheres regelt die Beitragsordnung. Die Verfügung über diese Mittel steht ausschließlich dem StuPa zu, das über sie im gesetzlichen Rahmen verfügt.

§ 40

Haushaltsplan

Das StuPa erlässt einen Haushaltsplan. Näheres regelt die Haushalts- und Finanzordnung.

§ 41

Haushaltsausschuss

(1) Zur Vorbereitung des Haushalts und zur Kontrolle der*des Finanzreferent*in wird vom StuPa ein Haushaltsausschuss gebildet, der sieben Mitglieder hat.

(2) Die*der Finanzreferent*in leitet nach der Aufstellung des Haushaltsplanes, die innerhalb eines Monats nach ihrer oder seiner Wahl, spätestens jedoch bis zum fünfzehnten Tag des dritten Monats vor Beginn des Haushaltsjahres zu erfolgen hat, der*dem Vorsitzenden des Haushaltsausschusses den Haushaltsentwurf zu. Zwischen Zuleitung des Haushaltsplanes an den Haushaltsausschuss und seiner Behandlung im StuPa muss mindestens eine Frist von zwölf Vorlesungstagen (einschließlich Samstagen) verstrichen sein. Innerhalb dieser Frist hat die*der Vorsitzende des Haushaltsausschusses dafür Sorge zu tragen, dass der Haushaltsausschuss eine schriftliche Stellungnahme zu dem Entwurf auf einer Sitzung erarbeitet und ihn verabschiedet hat. Sondervoten der Mitglieder des Haushaltsausschusses sind zulässig. Sie sind der Stellungnahme beizufügen.

(3) Zur Kontrolle der Haushaltsführung führt der Haushaltsausschuss Kassen- und Rechnungsprüfungen durch. Näheres regelt die Haushalts- und Finanzordnung.

(4) Der Haushaltsausschuss erstattet dem StuPa über seine Tätigkeit regelmäßig Bericht.

(5) Für die Einberufung des Haushaltsausschusses gilt eine Ladungsfrist von fünf Werktagen. Der Haushaltsausschuss wählt auf seiner konstituierenden Sitzung eine*n Vorsitzende*n und eine*n Schriftführer*in.

§ 42

Härtefallausschuss

(1) Zur Entscheidung über Anträge von Studierenden auf Rückerstattung ihrer Beiträge an die Studierendenschaft wird vom StuPa ein Härtefallausschuss gebildet.

(2) Der Härtefallausschuss besteht abweichend von § 18 Absatz 2 aus fünf Mitgliedern, die jeweils eine*n persönliche*n Stellvertreter*in haben und nicht dem StuPa angehören müssen. Die*der Sozialreferent*in des AStA ist beratendes Mitglied des Härtefallausschusses, sofern sie*er diesem nicht als gewähltes Mitglied angehört.

(3) Der Ausschuss tagt nichtöffentlich. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Verwaltungsverfahrensgesetz und das Datenschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sind zu beachten. Die Mitglieder des Härtefallausschusses sind zur Verschwiegenheit über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Umstände verpflichtet.

(4) Das Weitere regeln die Beitragsordnung und die Härtefallordnung der Studierendenschaft.

§ 43

Rechnungslegung

Die*der Finanzreferent*in legt nach Schluss des Haushaltsjahres dem StuPa innerhalb eines Semesters Rechnung.

Teil 6. Schlussbestimmungen

§ 44

Ergänzende Ordnungen

Nähere Einzelheiten können durch ergänzende Ordnungen geregelt werden, die jedoch nur mit den Stimmen der Mehrheit der StuPa-Mitglieder erlassen und geändert werden können. Ergänzende Ordnungen und ihre Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft, sofern nicht ein späterer Termin bestimmt ist. Sie sind durch Aushang an den schwarzen Brettern der Studierendenschaft oder auf der Website des StuPa bekannt zu machen.

§ 45

Satzungsänderungen

Diese Satzung bedarf zu ihrer Annahme der Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des StuPa. Sie kann nur vom StuPa mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner satzungsmäßigen Mitglieder durch einen Beschluss, der den Wortlaut der Satzung ändert, geändert werden.

§ 46

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Studierendenschaft der Universität zu Köln vom 22. März 2018 (Amtliche Mitteilungen 21/2018) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des StuPa vom 10. April 2019 und aufgrund der Genehmigung des Rektorats vom 04. Juni 2019.

Köln, 17. Juni 2019

gez.
Philipp Karmann
Erster Sprecher des StuPa

gez.
Universitätsprofessor Dr. Axel Freimuth
Rektor der Universität zu Köln